

Ungarn.

Namens- und Firmenschutz. Benutzung der Marke „Mira“ für Schuhcreme ist Eingriff in das Firmenrecht, wenn die Firma das Wort „Mira“ enthält. Verschiedenartigkeit der geführten Waren ist bedeutungslos.

Urteil der Königl. ungarischen Kurie vom 30. Juni 1936.

Klägerin führt als Bestandteil ihres Firmennamens die Bezeichnung „Mira“. Die Beklagte, die sich mit der Herstellung von Schuhcreme befaßt, hatte unter der Markenbezeichnung „Mira“ ihre Erzeugnisse in den Handel gebracht. Klägerin klagte auf Unterlassung des Gebrauchs des Wortes „Mira“. Die kgl. ung. Kurie (Revisionsgericht) hat, unter Aufhebung der Entscheidung der Budapester Kgl. Tafel (Berufungsinstanz), der Klage stattgegeben. In der Begründung heißt es u. a.:

„Die Schuhcreme in den Handel bringende Beklagte und die Heilwasser erzeugende Klägerin sind hinsichtlich ihrer Waren keine Mitbewerber im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Klägerin kann sich daher auf den Schutz des UnlWG. nicht berufen. Denn auch das ausschließliche Benutzungsrecht eines Warenzeichens schließt es an und für sich nicht aus, daß dasselbe Warenzeichen für andere Warengattungen von einem anderen Unternehmer verwendet wird. Es fragt sich aber, ob die Beklagte durch die Benutzung der Bezeichnung „Mira“ nicht in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin eingegriffen hat und die Klägerin unter diesem Gesichtspunkt die Unterlassung des Gebrauchs verlangen kann. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegt schon dann vor, wenn jemand die Rechtmäßigkeit der Benutzung des einem anderen zustehenden Namens in Zweifel zieht oder dadurch verletzt, daß er zu Unrecht einen ähnlichen Namen benutzt. Der Namensschutz der natürlichen Personen erstreckt sich auch auf den Firmennamen. Er beschränkt sich nicht nur auf diejenigen Fälle, in denen die unrechtmäßige Benutzung den vollen Namen umfaßt. Der Schutz erstreckt sich vielmehr auch auf die Bestandteile eines Namens, sofern ein solcher Bestandteil deutlich auf einen bestimmten Träger dieses Namens (natürliche Person oder Unternehmer) hinweist. Demnach ist es ausreichend, wenn das charakteristische Merkmal oder die Abkürzung eines Namens, soweit dieses zur kurzen Bezeichnung des Namens oder Unternehmens Verkehrsgeltung erlangt hat, widerrechtlich von einem Dritten benutzt wird. Wenn daher das in der Firmenbezeichnung der Klägerin enthaltene Wort „Mira“ zu einer Zeit, als die Beklagte das Wort zu benutzen begann, im Handelsverkehr allgemein zur Bezeichnung der Klägerin gebraucht wurde, so ist die Klägerin berechtigt, die Unterlassung des Gebrauchs zu fordern. Unerheblich ist alsdann, ob die Benutzung durch die Beklagte zu einem anderen Zwecke oder für andersartige Waren erfolgt ist. Entscheidend ist allein, daß der Wortgebrauch geeignet ist, die Unterscheidungskraft der Bezeichnung des Unternehmens der Klägerin zu schwächen,

Verwechslungsgefahren herbeizuführen und dadurch den Ruf der Klägerin zu schädigen. Es ist festgestellt worden, daß die Klägerin seit dem Jahre 1923 in den Verkehrskreisen allgemein bekannt ist. Es steht weiterhin fest, daß die in Betracht kommenden Verkehrskreise unter der Bezeichnung „Mira“ zur Zeit des Benutzungsbeginns durch die Beklagte das Unternehmen der Klägerin verstanden haben. Die Anwendung des Wortes „Mira“ für die Schuhcremeerzeugnisse der Beklagten verletzt daher das Namensrecht der Klägerin.

Unerheblich ist, ob die Klägerin die Benutzung des Wortes „Mira“ durch einen Dritten zur Bezeichnung von Fliegenfängern längere Zeit wissentlich geduldet hat oder nicht. Eine solche Duldung könnte lediglich das Recht der Klägerin, gegen diesen Dritten auf Unterlassung zu klagen, als verwirkt erscheinen lassen. Die Beklagte kann hieraus jedoch für sich nicht das Recht herleiten, ihre Erzeugnisse ebenfalls mit dem Worte „Mira“ zu bezeichnen. Die Verwirkung des Rechts der Klägerin kann nicht ausdehnend in dem Sinne ausgelegt werden, daß auch andere Verletzer des Namensrechts der Klägerin sich auf diese Verwirkung berufen können.

Mitgeteilt von Dr. Ludwig Urbach, Budapest.